



IAPA Standards 2016

©2010 International Adventure Park Association

Stand April 2010

Mocsnek Björn, Da Costa Mark, Trefs Michael,

Stand Mai 2011

Björn Mocsnek, Klaus Bornack, Marc Wilde, Mark da Costa, Michael Trefs, Jörg Brockes, Pit Bangerter, Sven Schindelwick, Wolfgang Bünten, Martin Zeller

Stand Januar 2013

Mocsnek Björn, Brockers Jörg, Da Costa Mark, Heinemann Lutz, Klinger Alex, Melzer Simon, Schindelwick Sven

Stand März 2016

Brischke Jochen, Edlefsen Thomas, Heinemann Lutz, Raak Patrick

<u>1</u>	<u>VORWORT</u>	3
<u>2</u>	<u>GRUNDLAGEN</u>	3
2.1	MORALISCHE UND ETHISCHE STANDARDS	3
2.2	DEFINITIONEN	4
<u>3</u>	<u>RISIKOMANAGEMENTKONZEPT NACH IAPA</u>	7
3.1	ALLGEMEINES	7
3.2	PRINZIP DES RISIKOMANAGEMENT NACH IAPA DURCH DEN SMA	7
3.3	RICHTLINIE ZU EINWEISUNG VON TEILNEHMERN	8
3.4	AUSWAHL VON AUSRÜSTUNG	9
3.5	ARBEITSPRINZIP MIT ABSTURZGEFÄHRDUNG	10
3.6	NOTFALLPLÄNE	11
3.7	QUALITÄTSSIEGEL UND AUSZEICHNUNGEN NACH IAPA	11
<u>4</u>	<u>BAUSTANDARDS</u>	12
4.1	SICHERUNGSSYSTEME	12
4.2	DRAHTSEILE	14
4.3	DRAHTSEILVERPRESSUNGEN	14
<u>5</u>	<u>BETRIEBSSTANDARDS</u>	14
5.1	BEAUF SICHTIGUNG VON TEILNEHMERN IN AP MIT EINZELSICHERUNGSSYSTEM KLASSE A BIS E	14
5.2	BEAUF SICHTIGUNG VON TEILNEHMERN IN ADVENTURE PARKS MIT FREMDSICHERUNGSSYSTEM	15
5.3	BEAUF SICHTIGUNG VON TEILNEHMERN IN AP MIT EINEM KOLLEKTIVEM SICHERUNGSSYSTEM	15
<u>6</u>	<u>SCHULUNGSSTANDARDS</u>	16
6.1	EINFÜHRUNG	16
6.2	ÜBERBLICH ÜBER IAPA QUALIFIKATIONEN	16
6.3	ALLGEMEINES	17

1 Vorwort

Die Standards bilden die Bau- und Betriebsgrundlage aller in der IAPA zusammengeschlossenen Betreiber von Adventure Parks. Sie unterstützen einen professionellen und sicheren Betrieb.

Die Standards der IAPA werden nach dem aktuellen Stand der Technik und den Erkenntnissen angesprochener Fachverbände und Experten definiert und erstellt.

Die Standards werden in der Praxis von unseren Mitgliedern umgesetzt, gewonnenen Erkenntnisse werden gesammelt und überprüft, so dass unter dem Einfluss der Erfahrung und neuer Erkenntnisse die Standards verbessert und spätestens alle 2 Jahre erneut definiert und den Mitgliedern vorgestellt werden.

Dieser Prozess der Veränderung kommt nie zum Stillstand, alle Beteiligten haben ein ständiges Interesse an der Weiterentwicklung der Standards. Damit soll jederzeit ein optimales Ergebnis, für die Sicherheit der Gäste und des Personals, Schutz der Natur und aller weiteren in Beziehung stehenden Ressourcen erzielt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

2 Grundlagen

Jedes Mitglied der IAPA erkennt die Standards des Verbandes an. Die Vorgaben der EN 15567-1:2015 und 15567-2:2015 zu Bau- und Betrieb von Seilgärten bilden die Basis der IAPA Standards.

Durch die Standards soll auch eine transparente und vergleichbare Qualität von IAPA Mitgliederanlagen, für den Gast erkennbar werden.

Da es inzwischen eine Vielzahl verschiedener Seilgärten gibt, wird festgelegt, dass die IAPA Standards bis auf weiteres den Bereich der sog. Adventure-Parks oder Kletterwälder betreffen. Aber ebenso für sogenannten Nieder- oder Hochseilgärten mit Topropesicherung, die Teil eines Adventure-Parks sind.

IAPA Mitglieder, die ein Qualitätssiegel anstreben, verpflichten sich die IAPA Standards in Ihrer Arbeit lückenlos umzusetzen. Diese Umsetzung muss nachgewiesen werden, damit das IAPA-Qualitätssiegel verliehen wird. Der Nachweis erfolgt durch eine positive Prüfung durch einen IAPA gelisteten Prüfer C (oder höher) für Seilgärten. Anlagen, welche sich für ein Qualitätssiegel bewerben, müssen dies entweder beim Büro beantragen oder können direkt bei einem der Prüfer anfragen.

2.1 Moralische und Ethische Standards

Regeln des verantwortungsvollen, respektvollen, von Fairness geprägten und ehrlichen Umganges der IAPA Mitglieder untereinander, und auch mit allen in diesem Umfeld tätigen Menschen. Eine solidarische Gesellschaft verwirklicht sich vor allem dadurch, dass Personen und Körperschaften gemeinwohlbezogene Anliegen freiwillig unterstützen.

Die International Adventure Park Association e.V. möchte diese Vertrauensgrundlage in seinen Standards für ein gutes, ethisches Verhalten, zu deren Einhaltung sich alle Mitglieder verpflichten, festlegen.

2.1.1 Würde

Wir achten die Würde und den Schutz "menschlichen Lebens" als Grundlage unseres Handelns.

2.1.2 Gesetz

Wir handeln nach den Anforderungen des "geltenden Rechts".

2.1.3 Integrität

Wir üben unsere Tätigkeit integer, wahrhaftig und ehrlich aus. Es gibt keinen Zweck, der die Mittelbeschaffung mit unlauteren Methoden, entgegen diesen Grundregeln, rechtfertigt.

2.1.4 Transparenz

Wir treten ein für Transparenz in unserem Wirken und sind jederzeit zur Rechenschaft über unser berufliches Tun bereit. Dazu gehört eine wahre, schnellstmögliche, sachgerechte und umfassende Information über unsere Arbeit und ihre Ziele, ebenso wie eine vollständige und nachvollziehbare Rechnungslegung.

2.1.5 Fairness

Wir unterlassen jedes beleidigende oder anderweitig herabsetzende Verhalten, insbesondere in der Werbung.

2.1.6 Datenschutz

Wir geben uns anvertraute Informationen oder Daten ohne Einverständnis der Betroffenen nicht an Dritte weiter.

2.1.7 Weiterbildung

Wir sichern und verbessern die Qualität unserer Arbeit, indem wir unsere professionellen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erweitern.

2.1.8 Austausch

Wir suchen den offenen und vertrauensvollen fachlichen Austausch untereinander auch über den nationalen Rahmen hinaus.

2.1.9 Befangenheit und Interessenkonflikte

Wir nutzen keine Beziehung zu potentiellen und bestehenden Unterstützerinnen und Unterstützern für Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung.

Wir werden zu keiner Zeit von irgendjemandem Vorteile für ein Tun oder Unterlassen fordern, uns versprechen lassen oder annehmen, wodurch Andere ungerechtfertigt bevorzugt oder benachteiligt werden. Ebenso wenig werden wir Anderen solche Vorteile versprechen oder gewähren.

2.1.10 Schiedsausschuss

Wer ein Verhalten eines Mitglieds der IAPA als Verstoß gegen diese Grundregeln rügen möchte, kann sich an die Mitgliederversammlung wenden.

2.2 Definitionen

Für dieses Dokument gelten die folgenden Begriffe:

2.2.1 SEILGARTEN (Ropescourses RC)

Gesamtheit der angebotenen Aktivitäten in den Personen über Seile laufen.

2.2.2 TOURISTISCHER SEILGARTEN

Seilgarten für eine Mindestkapazität von 100 Teilnehmern in der Höhe. Die Kapazität errechnet sich aus der Anzahl von Plattformen multipliziert mit der zugelassenen Teilnehmerzahl pro Plattform plus Anzahl der Stationen. Der Seilgarten hat mindestens 100 Tage im Jahr offen und bietet Eintritt ohne Reservierung.

2.2.3 KLETTERWALD

Touristische orientierte Seilgärten im natürlichen Baumbestand.

2.2.4 KLETTERPARK

Touristische orientierte Seilgärten in künstlichen Anlagen.

2.2.5 ZIPLINE PARK

Touristische orientierte Anlagen aus Seilrutschen.

2.2.6 VERTICAL FUNCLIMBING PARK

Touristische orientierte Kletteraktivitäten mit Toprope Automaten.

2.2.7 HOCHSEILGARTEN

Pädagogische orientierte Seilgärten.

2.2.8 ADVENTURE PARK

Touristische orientierte Anlagen die zusätzliche Freizeit Aktivitäten anbieten.

2.2.9 STATION

Aufgabe zwischen zwei Plattformen.

2.2.10 ELEMENT

Teil einer Aufgabe in der Station.

2.2.11 FAHRELEMENT

Element, in dem man sich einhängt um sich zu sichern und eine Strecke abfährt.

2.2.12 SEILRUTSCHE / FLYING FOX / ZIPLINE

Eine Station, bei der mit eigener Rolle eine Strecke mit Höhenunterschied abgefahren wird.

2.2.13 PLATTFORM

Erhöhte Fläche vor oder nach einer Station, auf die der Teilnehmer stehen bleiben kann.

2.2.14 RETTUNG

Abholen eines Teilnehmers aus der Höhe

2.2.15 AKTIVE RETTUNG

Abholen eines aktiven Teilnehmers aus der Höhe

2.2.16 PASSIVE RETTUNG

Abholen eines handlungsunfähigen Teilnehmers aus der Höhe

2.2.17 SEILZUGANGSRETTUNG

Abholen und abseilen mit einer handlungsunfähigen Person im Doppelseilverfahren

2.2.18 PLATTFORMRETTUNG

Ablassen eines Teilnehmers, der auf einer Plattform in der Höhe steht.

2.2.19 STATIONSRETTUNG

Aushebeln und Ablassen eines Teilnehmers, der in seiner Sicherung hängt.

2.2.20 ELEMENT RETTUNG

Befreiung eines Teilnehmers aus der Sicherung im Element mit dem stationären Flaschenzug.

2.2.21 SECURITY CARD

Einweisungsscheckliste für die technische Sicherheitsanleitung der Teilnehmer

2.2.22 muss / sollte / darf / kann

muss

Dieses Wort gibt an, dass die Angabe verbindlich ist - es muss so sein.

sollte

Dieses Wort gibt an, dass die Angabe eine Empfehlung mit verbindlichem Charakter ist. Wenn möglich sollte man es so machen.

darf

Dieses Wort gibt an, dass es auch eine weitere Möglichkeit gibt und man darf es so machen.

kann

Dieses Wort gibt an, dass etwas so gemacht werden kann - ist in dieser Reihe aber die eindeutig schwächste Empfehlung. Man kann es so machen, aber man muss dabei viele Dinge beachten.

2.2.23 Qualifikation

Nachgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse durch eine dokumentierte Schulung, die gefordert wird um die Aufgaben einer bestimmten Arbeit ordnungsgemäß und entsprechend der aktuellen Vorschriften und Gesetzen auszuführen.

2.2.24 Schulung

Organisiertes Programm, das entwickelt wurde, um Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln, welche für die Qualifikation notwendig sind.

2.2.25 IAPA-Auditor

Eine ernannte Person, die nachweislich befähigt ist, die IAPA-Qualifikation von Personen zu prüfen und die Konformität mit den geltenden IAPA Standards zu überprüfen.

2.2.26 GAST

Alle Besucher auf dem Gelände des Adventure Parks.

2.2.27 TEILNEHMER (TN)

Zahlender aktiver Gast, der sich in der Anlage bewegt und eingewiesen wurde.

2.2.28 ANWÄRTER/ASPIRANTEN

Teilnehmer bei den IAPA Schulungen

2.2.29 UNTERWIESENE PERSONEN (Befähigungsgrad 1 - Betreuer)

Sind Personen, welche über die ihnen übertragenen Aufgaben und die etwa möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angelernt wurden. Ein Verantwortlicher muss sich davon überzeugen, dass die unterwiesene Person die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und die Prüfaufgabe durchführen sowie das Ergebnis beurteilen kann. In der Regel ist die unterwiesene Person der Benutzer des Arbeitsmittels, z.B. **Betreuer** im Adventure Park.

2.2.30 BEFÄHIGTE Kompetente PERSONEN (Befähigungsgrad 2 - Retter)

sind Personen, die durch ihre Schulung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderliche Fachkenntnis zur augenscheinlichen Prüfung der Arbeitsmittel verfügen.

Die befähigte Person muss mit den jeweils für das Arbeitsmittel anzuwendenden einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik soweit vertraut sein, dass sie den arbeitssicheren Zustand des Arbeitsmittels augenscheinlich beurteilen kann. Z.B.: Retter im Adventure Park.

2.2.31 SACHVERSTÄNDIGE (Befähigungsgrad 3 - TA'ler und SMA'ler)

sind Personen, die Aufgrund ihrer fachlichen Schulung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des zu prüfenden Arbeitsmittels besitzen und mit den einschlägigen staatlichen Schutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (ISO-, EN, DIN-Normen, VDEB-Bestimmungen, etc.) vertraut sind.

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Sachverständiger ist fachliche Kompetenz, in der Regel erworben durch entsprechende Schulungen, sowie mehrjährige Berufserfahrung bzw. Weiterqualifizierung auf dem entsprechenden Gebiet.

Der Sachverständige muss regelmäßig Arbeitsmittel prüfen und beurteilen sowie in der Lage sein, deren Prüffart, Prüfumfang, Prüftiefe und Prüffristen zu ermitteln. Dieser Befähigungsgrad wird in der Regel für Prüfungen an besonders überwachungsbedürftigen Anlagen gefordert.

3 Risikomanagementkonzept nach IAPA

3.1 Allgemeines

Die wesentlichen Inhalte des Risikomanagementkonzepts nach IAPA umfassen:

- das Vorhandensein mindestens eines IAPA-Sicherheitsmanagers pro Adventure Park, der für sachgemäße Planung und Leitung der Anlage verantwortlich ist;
- den Einsatz von geschulten, sachkundigen Personen nach dem Lehrplan der IAPA, die anlagenintern von einem IAPA Trainer (TA) ausgebildet wurden;
- das Vorhandensein einer Risikobeurteilung, die die Gefahren für die TN auf ein akzeptables Maß minimieren
- Aufsichtspflichterfüllung entsprechend der EN 15567-2;
- die sorgfältige Auswahl der Sicherheitsausrüstung (PSA), die auf dem Stand der Technik sein muss;
- die sorgfältige Pflege, Wartung, Kontrolle und Dokumentation der Ausrüstung;
- die kompetente Prüfung und Aufsicht der Arbeitstechniken in der Höhe, einschließlich der Rettungstechniken;
- das Vorhandensein von Notfallplänen (Rettungs-, Evakuierungspläne), die in regelmäßigen Abständen geübt und verbessert werden;
- Schutz von Dritten im Sinne der Verkehrssicherungspflicht, durch durchdachte Wegführung im Adventure Park, Pflege des Baumbestandes und Instandhaltung der Anlage;
- das Vorhandensein einer Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeiten der Mitarbeiter, für die Begehung der einzelnen Stationen in der Anlage, für die angewendeten Rettungstechniken und für Bau- und Wartungsmaßnahmen.

3.2 Prinzip des Risikomanagement nach IAPA durch den SMA

Die Leitung des Adventure Parks ist von einer Person zu führen, die als Verantwortlicher für die Aufrechterhaltung eines sicheren Kletterbetriebes als Sicherheitsmanager verantwortlich ist. Dieser Sicherheitsmanager wird von der IAPA ausgebildet und ist verpflichtet sich regelmäßig über Änderungen zu informieren und an Updates der IAPA teilzunehmen.

Die Aufsichtsführung sowie die Schulung, Befähigung und Einweisung der Mitarbeiter und die PSA Jahresinspektion liegt in der Verantwortung des Sicherheitsmanagers. Für die Durchführung dieser Aufgaben muss der Sicherheitsmanager die IAPA Trainer Schulung der IAPA erfolgreich abgeschlossen haben oder einen IAPA Trainer im Personalbestand des Adventure Parks haben, der diese Aufgaben unter seiner Aufsicht übernimmt. Der Sicherheitsmanager hat dafür zu sorgen, dass der IAPA Trainer kompetent ist, und seine Aufgaben sorgfältig umsetzt.

3.2.1 Vor dem Beginn des Betriebes am Anfang der Saison hat der SMA folgende Aufgaben

- Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung, um etwaige Gefährdungen zu erkennen, die Wahrscheinlichkeit eines Zwischenfalls zu bewerten, Schutzmaßnahmen einzurichten, um das Risiko für Mitarbeiter, Teilnehmer und Gäste zu minimieren.
- Auswertung von Unfall- und Beinaheunfallberichten, um eventuell Veränderungen an den Stationen zu veranlassen.
- Handbuch, das Arbeitsabläufe klar definiert, auf den Stand der Technik und bringen.
- Maßnahmen der Verkehrssicherung, wie Baumkontrollen und -pflege veranlassen.
- Schulung, Befähigung und Einweisung des Personals und Subunternehmen organisieren.
- Abnahme der Anlage durch einen unabhängigen Sachverständigen veranlassen.

3.2.2 Schulung, Befähigung und Einweisung der Mitarbeiter durch den IAPA Trainer

- Mitarbeiter schulen und befähigen, sämtliche Aufgaben in Bezug auf die Nutzung des Parks ausführen zu können, einschließlich und speziell die Rettung von Personen aus der Höhe.
- Mitarbeiter sollten nur mit solchen Aufgaben betraut werden, die ihrem Schulungslevel entsprechen.
- Nur Mitarbeiter, die ausreichend körperlich fit und reif sind und keine Behinderungen haben, die sie daran hindern könnten, ihre Aufgaben sicher durchzuführen, sollten vom IAPA Trainer im Adventure Park eingesetzt werden.
- Mitarbeiter müssen so geschult und eingewiesen werden, dass sie in der Lage sind, die Kontrolle ihrer Ausrüstung vor Arbeitsbeginn sachkundig durchzuführen.
- Mitarbeiter, die in der Höhe arbeiten müssen über die G41 Untersuchung informiert werden und müssen die freiwillige Selbstauskunft unterschreiben. Bei Festanstellung der MA empfiehlt die IAPA zwingend die G41 oder eine entsprechende länderspezifische Höhentauglichkeitsuntersuchung den MA durchführen zu lassen (siehe Formular IAPA Paper zur G41).

3.2.3 Aufsicht der Teilnehmer vorbereiten

Der Adventure Park ist entsprechend den Betreuungsstandards der IAPA (identisch mit den Betreuungsstufen der EN 15567-2) zu beaufsichtigen.

Die vorliegenden IAPA Standards beziehen sich jedoch lediglich auf die Beaufsichtigung der Sicherheit der Teilnehmer und der Mitarbeiter, die sich in der Höhe befinden, jedoch nicht für Arbeiten am Seil im Sinne der Seilzugangstechnik. Sollte Seilzugangstechnik in der Anlage verwendet werden, muss diese speziell geschult werden im Rahmen einer entsprechenden Ausbildung.

Sicherheitsmanager müssen:

- mit den Beaufsichtigungsstufen vertraut sein;
- für die Gefahrenerkennung und Bewertung verantwortlich sein;
- mit Techniken zur Rettung von Personen vertraut sein, die für den jeweiligen Adventure Park geeignet sind und in der Lage sein, die Rettung von Teilnehmer entsprechend der Bedingungen in der Anlage zu organisieren und umzusetzen;
- die Kommunikation zwischen den Teilnehmern und einem Betreuer im kompletten Adventure Park sicherstellen;
- das Rettungswesen im Adventure Park so organisieren, dass bei Rettungen und Hilfestellungen in der Aktionsebene Retter abkömmlich sind, ohne dass dies Auswirkungen auf die Beaufsichtigung und den Betrieb der Anlage hat;
- Sicherungssysteme, die nicht Bestandteil der sicherheitstechnischen Anleitung (Einweisung) der Teilnehmer sind, müssen unter Beaufsichtigung der Stufe 2 gestellt werden;

3.3 Richtlinie zur Einweisung von Teilnehmern

3.3.1 Anlagen mit Einzelsicherungssystem Klasse A bis E

Aufbau eines Einweisungsparcours

- Beinhaltet beispielhaft alle Arten von Sicherungssystemen, die vom Teilnehmer benutzt werden können
- Hinweisschilder, wenn sie an den Aktionssysteme angebracht sind, werden erklärt.

Vorbereitung der Mitarbeiter eines Adventure Park vor der Einweisung

- Betreuer ist mit erkennbarer Kleidung und angelegter identischer PSA wie Teilnehmer in der Einweisung.
- Dokumentierte Nachvollziehbarkeit der Einweisung. Teilnehmer müssen einem Betreuer und der jeweiligen Einweisung zuordenbar sein.
- Der Betreuer hat eine Gruppengröße gewählt, die problemlos und ohne Qualitätsverlust für die Teilnehmer eingewiesen werden kann und beim Trainieren der eingewiesenen Techniken beobachtet werden können.
- Teilnehmer haben PSA angelegt und diese wurden im Vorfeld kontrolliert. Der Teilnehmer mit einem solchen Körperbau bzw. Fitnessgrad, der sich sitzend im Gurt nicht ohne Halten in Position bleiben kann und nach hinten kippt, erhalten einen Komplettgurt. Verhindert werden soll eine Kopfüberstellung, aus der sich ein Teilnehmer aus eigener Kraft nicht zurück ziehen kann. Bei Verdacht auf eine entsprechende Situation, sollte der Betreuer eine präventive Entscheidung treffen. Generell wird von der IAPA das Tragen von Kombigurten empfohlen.

- Teilnehmer haben lange Haare zusammengebunden, und sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Möglichkeit besteht hängen zu bleiben und Anweisungen erhalten, wie sie sich zu verhalten haben.
- Schmuck, welcher bei den Aktivitäten offensichtlich zu einer Erhöhung des Risikos von Verletzungen führen, sollte abgelegt werden. Schmuck unter der normalen Kleidung sowie Schmuck, der nicht zu einer Strangulation bei normalem Verhalten führen kann, können akzeptiert werden, sofern der Teilnehmer auf die Restrisiken hingewiesen wurde und selbst die Entscheidung trifft, diese Risiken zu tragen.

3.3.2 Mindestinhalte Einweisung der Teilnehmer eines Adventure Park

Der Betreuer beschränkt sich auf die sicherheitsrelevanten Inhalte, da eine Informationsflut die Nachhaltigkeit der Informationen beeinträchtigt.

- Erläuterung des Seilgarten und der Parcours, sowie der damit verbundenen Risiken
- Erläuterung und Vorführung der fehlerfreien Anwendung der zu verwendenden Ausrüstung (PSA)
- Erläuterung, dass ein TN sich zu jedem Zeitpunkt in Sichtweite eines Betreuers oder eines erw. TN befinden muss
- Vorführung der korrekten Handhabung der Ausrüstung durch den Betreuer
- Erläuterung der Sicherungstechniken, insbesondere der Notwendigkeit, dass mindestens ein Verbindungselement immer am Sicherheitssystem eingehängt sein muss und die Karabiner nur mit einer Hand umgehängt werden dürfen
- Erläuterung der am Einstiegspunkt jedes Seilgartens angebrachten Kennzeichnungen
- Erläuterung der am Einstiegspunkt jedes Aktionssystems angebrachten Kennzeichnungen
- Identifizierung der Retter im Wald, sowie Maßnahmen die bei Problemen zu ergreifen sind erläutern
- Begehung des Prüfungsparcours durch die Teilnehmer unter Beobachtung des Betreuers
- Der Betreuer beaufsichtigt das Trainieren der TN und stellt sicher, dass sie die Einhandregel einhalten. D.h. die Teilnehmer müssen verstanden haben, dass sie niemals beide Karabiner gleichzeitig bedienen dürfen, bzw. nur mit einer Hand alle Karabiner bedienen müssen.

3.3.3 Dokumentation

- Betreuer ist in das Einweisen von Teilnehmern geschult worden. Diese Schulung ist dokumentiert.
- In der Tagesdokumentation des Betriebes wird der Einweiser namentlich genannt.
- Die Einweiser sind den eingewiesenen Teilnehmern zuzuordnen.
- Die regelmäßige Kontrolle der Einweisungen wird durch IAPA Trainer an Hand vom Bewertungsbogen für Einweisungen dokumentiert.

3.3.4 Sondereinweisungen

- Sicherungssysteme, die in der normalen Einweisung nicht behandelt werden, müssen in einer gesonderten Einweisung mit den TN besprochen werden.
- Bei Sicherungssystemen, die nicht durch die sicherheitstechnischen Anleitungen erfasst sind, müssen die Station unter einer Beaufsichtigung der Stufe 2 durch mindestens einen Betreuer stehen.

3.4 Auswahl von Ausrüstung

Die Auswahl und der Erwerb von Ausrüstung ist von einer kompetenten Person zu treffen, die über die Kenntnisse zu den entsprechenden technischen Anforderungen und Betriebsabläufe verfügt, am aktuellen Wissenstand ist und mindestens 2 Jahre Erfahrung mit Adventure Parks nachweisen kann. Der Nachweis der Kompetenz erfolgt durch eine Schulung als Sicherheitsmanager der IAPA, Ein PSA Sachkundiger sollte bei diesen Entscheidungen hinzugezogen werden und den SMA´ler unterstützen. Die Ausrüstung ist so auszuwählen, dass alle Bestandteile möglichst ausfallsicher und auf einander abgestimmt sind.

Ausrüstung, die für seilunterstützten Zugang genutzt wird, muss kompatibel und für den jeweiligen Einsatz geeignet sein.

- Im Allgemeinen ist eine Ausrüstung auszuwählen, die den nationalen und internationalen Normen entspricht. Es ist wichtig, dass die ausgewählten Normen für den beabsichtigten Zweck relevant sind.
- Inspektion der Ausrüstung in Anlehnung an die Inhalte der DGUV 312-906

- Die Ausrüstung ist vor jedem Einsatz zu inspizieren, d.h. der Istzustand (Abnutzung, Schwachstellen und Funktion) aller Betrachtungseinheiten (Gurt, Karabiner, Rolle, ...) wird beurteilt. Betrachtungseinheiten mit Mängeln und Abnutzungserscheinungen müssen nach dem Prinzip der Negativliste stillgelegt und gekennzeichnet werden, bis durch den verantwortlichen PSA-Fachkundigen eingehend überprüft wird, welche Schäden vorliegen. Die Ergebnisse sämtlicher Inspektionen sind zu dokumentieren und es ist weiterhin eine Dokumentation zur Verwendung und Wartung zu führen.
- Die Ausrüstung ist sachgemäß zu lagern und zu warten und muss zum Hersteller oder Vertragshändler zurück verfolgbar sein.
- Bei einer Außerbetriebsetzung einer Betrachtungseinheit muss diese erkenntlich als gesperrt für die Nutzung gekennzeichnet werden. Eine Dokumentation zur Ausmusterung von Betrachtungseinheiten ist zu führen.

3.4.1 Auswahl vom Rettungssystem

Die IAPA empfiehlt drei Rettungssysteme, die auf die spezifischen Anforderungen der Anlage abgestimmt sein müssen:

- Rettung mit einem Vollautomat nach EN 1496
- Rettung mit einem Abseilgerät zum Retten nach EN 341
- Rettung mit einem stationären Flaschenzug (mit PSA Material)

Alle drei Systeme arbeiten im Einseilverfahren und sind auch genau hierfür zertifiziert und zugelassen.

3.5 Arbeitsprinzip mit Absturzgefährdung

Bei allen Arbeiten, die nach IAPA mit der Gefahr des Absturzes verbunden sind, ist das Prinzip der redundanten Sicherung von grundlegender Bedeutung. Es ist unbedingt notwendig, zumindest zwei unabhängige Sicherungspunkte einzusetzen, um das Stürzen zu verhindern (z. B. Stand auf einem Podest in Verbindung mit der Sicherung durch ein Verbindungsmittel zwischen Persönliche Schutz Ausrüstung (PSA) und Anschlagpunkt.) Das bedeutet, dass beim Ausfall einer Komponente der Sicherungskette ein ausreichendes System vorhanden ist, um den Mitarbeiter vor dem Absturz zu schützen.

Sollte ein Seilzugangstechniker in hängenden Seilen arbeiten, müssen mindestens zwei unabhängige Seile vorhanden sein, wobei ein Seil hauptsächlich zum Zugang, Rückzug und Halt (das Arbeitsseil) und das andere als zusätzliches Back-up-Seil (das Sicherungsseil) verwendet wird.

Das Sicherungsseil kann ggfs. auch durch andere Formen von Auffangsystemen ersetzt werden, die gegenüber dem ersetzten System gleichwertig sind oder eine bessere Leistung aufweisen wie z.B. Vollautomaten und Höhensicherungsgeräte.

Ein Mitarbeiter darf sich nur in einem Bereich vor Absturz umhängen, in dem Standsicherheit besteht. Dabei dürfen auch 2 Sicherungssysteme an einem geeigneten Punkt (EN 358 /EN 361) am Sicherungsgurt befestigt sein.

Eine geeignete Kommunikationsmethode zwischen sämtlichen Mitarbeiter des Adventure Parks und dem Aufsichtsführenden IAPA Trainer muss gewährleistet sein.

Alle Sicherungssysteme gegen Absturz im Adventure Park müssen so ausgelegt sein, dass:

- in erster Linie Stürze gänzlich verhindert bzw. auf einem Minimum gehalten werden und im Falle eines Sturzes kein Fangstoß größer als das 6-fache des Körpergewichts oder maximal 6 kN erreicht werden kann. In der aktuellen Norm (Stand August 2015) steht an dieser Stelle die Maßangabe 6 g.
- Bei keinem möglichen Sturz darf der Teilnehmer oder Mitarbeiter auf den Boden oder auf andere Hindernisse trotz Sicherungssystems aufschlagen. Potenzielle Gefahrenquellen unter den Sicherungssystemen sollten eliminiert werden (z.B. Darf ein Teilnehmer beim Fallen in die Sicherung in einer Station nicht auf Hindernisse treffen.)
- Es müssen sämtliche zumutbaren Maßnahmen getroffen werden, um die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenstoßes mit der baulichen Konstruktion oder Hindernissen bei einem Sturz zu vermeiden, die zu Verletzungen führen könnten, trotz Wirken des Sicherungssystems.
- In Vertikalen Stationen muss das Absturzsystem den Sturz eines Teilnehmers vor dem Treffen auf ein Hindernis stoppen.
- Maßnahmen für die Absicherung eines Sturzes, im Falle, dass beide Sicherungspunkte versagen müssen nicht getroffen werden. (z.B. Teilnehmer fällt von der Plattform und war durch einen Umhängefehler mit keinem Verbindungsmittel gesichert)

3.6 Notfallpläne

Im gesamten Adventure Park sollten angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um eine schnelle Rettung von Personen aus der Höhe zu ermöglichen. Diese müssen einen entsprechenden ortsspezifischen Plan sowie Ausrüstung, Installationen und Anschläge mit der geeigneten Belastbarkeit umfassen.

Seilzugangstechniker müssen stets versuchen, sich in eine Position zu bringen, aus der sie sich im Falle eines Zwischenfalls selbst retten können oder schnell und effizient von ihrem Team oder dem Sicherheitsmanager oder einem zu einem solchen Zweck abgestellten Retter abgelassen werden können. (z.B. lösbare Aufgehängte Seile)

Notfallpläne sind nach einer spezifischen Gefährdungsermittlung sowie der Auswahl geeigneter persönlicher Absturzschutzausrüstung zu entwickeln, den Mitarbeitern zu schulen und einzusetzen.

Mitglieder der IAPA müssen sämtliche Zwischenfälle und gefährliche Ereignisse dokumentieren und an das IAPA-Büro senden. Die Daten werden vom Verband zur Erstellung eines Jahresberichts verwendet – dem IAPA Branchen Report, der die Tendenzen aufzeigt und Empfehlungen für Änderungen ausspricht. Damit sind Statistiken verfügbar, die es Mitgliedern erlauben, ihren Anspruch zu rechtfertigen, der darin besteht, dass sich Teilnehmer von IAPA-Adventure Parks darauf verlassen können, dass es sich bei diesen Parks um die sichersten Adventure Parks handelt.

Um schnell auf einen Zwischenfall reagieren zu können, der auch Konsequenzen für andere Adventure Parks und ihre Kunden nach sich ziehen könnte, hat die IAPA ein Kriseninterventionsteam eingerichtet in der Abteilung PROTECTION, das sämtliche Mitglieder über solche Zwischenfälle und die entsprechenden Maßnahmen mittels Sicherheitsmeldungen informiert.

3.7 Qualitätssiegel und Auszeichnungen Safe Park



**AUSZEICHNUNG
SAFE PARK**

Der von der IAPA CERT, ermächtigte Sachverständige bescheinigt, dass der Seilgarten

**ABENTEUERPARK
MUSTER**

ein hochwertiges Personal-, Service- und Sicherheitsmanagement anwendet. Durch einen Audit-Bericht wurde der Nachweis erbracht, dass die europäischen Seilgartennormen 15567-1 erfüllt wird. Zudem hat sich der Betreiber verpflichtet die Standards der International Adventure Park Association einzuhalten.

In dieser Anlage können Sie, Ihre Familie oder Ihre Gruppe sicher sein, dass ein Sachverständiger die Bauweise und das Sicherungssystem überprüft hat und diese Anlage den neuesten Stand der Technik aufweist. Alle Teilnehmer werden von Fachpersonal ausgerüstet, eingewiesen, betreut und in Sonderfällen aus der Höhe evakuiert. Es wurde begutachtet, dass nach dem neuesten Stand des Wissens und den Richtlinien der IAPA für Ihre Sicherheit gearbeitet wird.

Diese Anlage bietet eine moderne und überprüfte sicherheitstechnische und persönliche Schutzausrüstung, sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Risikominderung für Sicherheit in Seilgärten. Diese Auszeichnung ist in Verbindung mit dem Audit-Bericht bis zu dem markiertem Ablaufdatum gültig.

Sollten die hier beschriebenen Merkmale bei Ihrem Besuch dieser Anlage nicht erfüllt werden, können Sie dies gerne kostenfrei unter 0700 427 263 34 oder per Email an cert@iapa.cc melden. Wir werden die Hinweise umgehend überprüfen.

Prüfsiegel

Weitere Informationen zu dieser Auszeichnung finden Sie auf unserer Website durch scannen des QR Codes:

www.iapa.cc



Ab 2016 gibt es als Qualitätssiegel der IAPA eine Auszeichnung zum SAFE PARK. Schwerpunkt bei der Prüfung und Vergabe der Auszeichnung ist die Sicherheit, die in der Anlage durch entsprechende Maßnahmen und Regeln umgesetzt wird. Nicht nur die Sicherheit der TN sondern auch die der Mitarbeiter steht hier im Focus der Überprüfung. Um das Siegel zu erhalten, müssen bestimmte Kriterien in der Anlage erfüllt werden.

Das Qualitätssiegel für Adventure Parks kann werbewirksam eingesetzt werden. Es wird auf Grundlage von einem Audit verliehen. Das Siegel ist zwei Jahre gültig und verpflichtet die ausgezeichneten Adventure Parks, die Standards der IAPA einzuhalten.

Nach Ablauf der zwei Jahre muss die Auszeichnung neu beantragt werden (vergleichbar mit dem TÜV beim Auto). Die Kosten werden in der Gebührenordnung geregelt.

3.7.1 Kriterien und Regeln, die der Antragsteller akzeptiert, um das Siegel zu erhalten

- Die Anlage wird nach EN 15567 gebaut und betrieben. Dies bestätigt eine Jahreshauptinspektion durch einen Sachverständigen (Inspektor Typ A-C, der Inspektor muss Fördermitglied der IAPA sein!) und eine Selbstauskunft des Betreibers (für den Betrieb)
- Dokumentation von Zwischenfällen und Unfällen liegt vor
- Die Anlage arbeitet nach den IAPA-Standards und hat einen von der IAPA geprüften Sicherheitsmanager (mit gültigem Zertifikat), der sich um das Sicherheitsmanagement der Anlage hauptverantwortlich kümmert
- Das Personal (alle Betreuer und Retter) wird von einem IAPA Trainer (TA mit gültigem Zertifikat) anlagenintern ausgebildet
- Das Personal (alle Betreuer und Retter) dieser Anlage wird jährlich vom IAPA TA refreshet und geschult
- In der Anlage werden technische Lösungen gegen Absturzgefahr verwendet (Einzelsicherungssysteme der Klasse C bis E)
- Rettungen werden dokumentiert und mit den von der IAPA empfohlenen Methoden durchgeführt. Ablassen mit Vollautomat oder Halbautomat mit Flaschenzugsystem (nur zugelassenes PSA-Material, oder Systeme, die genau für diesen Zweck vom Hersteller vorgesehen sind)

Es wird in Form einer Grafik(jpg/pdf) sowie einem Schild (Urkunde) für die Außenwerbung vergeben. Auf der Grafik und der Urkunde sind die Mitgliedsnummer sowie die Gültigkeitsdauer und der Name des Prüfers benannt.

4 Baustandards

Grundlage für den Bau von Adventure Parks sind die europäischen Normen. Speziell die Angaben in der DIN EN 15567-1 sind einzuhalten. Baufirmen arbeiten nach einem festgelegten Handbuch mit beschriebenen Bauverfahren für die Plattformen, für die Stationen und Sicherungssysteme. Installation von zertifizierten Sicherungssysteme werden nur durch vom Hersteller geschulten Personen durchgeführt.

Der Bau eines Seilgartens im natürlichen Baumbestand muss von einem Baumgutachter freigegeben werden.

Der Bau eines Seilgartens folgt einen Bauplan, der vom einem Statiker freigegeben wurde. Die Statik eines im natürlichen Baumbestandes muss sich nur auf die Plattformbauweise und die Betriebssicherheit der verwendeten Materialien beziehen. Eine Statik der Standsicherheit eines natürlichen Baumbestandes ist nicht erforderlich, sofern sie im Baumkataster des Baumgutachters erfasst und freigegeben sind.

4.1 Sicherungssysteme

4.1.1 Kontinuierliche Selbstsicherung

Eine horizontale und/oder vertikale Abfolge von Anschlagpunkten zur Selbstsicherung durch den Teilnehmer, die eine permanente Personensicherung gegen Absturz gewährleistet. Der Teilnehmer kann sich versehentlich nicht oder nur schwer aus dieser Abfolge von Anschlagpunkten aushängen bzw. kann sich nicht außerhalb der vorgesehenen Anschlagpunkte einhängen.

4.1.2 Kontinuierliches Horizontales Anschlagsystem

Ein mobiler mitlaufender Anschlagpunkt, der sich an einem umlaufenden horizontalen oder leicht geneigten Sicherungsseil bewegt (siehe EN 795 Klasse C) mit dem der Teilnehmer fest verbunden ist und vor Absturz geschützt ist. Der Teilnehmer kann sich bewegen, ohne dass er das Verbindungsmittel (lanyard) vom Anschlagpunkt lösen oder bedienen muss.

Vertikale Bewegungsabläufe werden durch zusätzliche geeignete Sicherungsgeräte abgesichert. (Z.B. Geräte in Anlehnung an Höhensicherungsgeräte EN 360 oder Abfahrgeräte EN 341).

4.1.3 Fremdsicherung

Der Teilnehmer bewegt sich zwischen oder in dem Aktionssystem und wird von einer Aufsichtsperson oder einem zweiten Teilnehmer oder einem automatisch funktionierenden Sicherungsgerät (z.B. Vollautomat) gesichert.

4.1.4 Eigenverantwortliche Selbstsicherung

Der Teilnehmer muss auf der Basis einer Einweisung selbstständig und eigenverantwortlich mit Verbindungsmitteln geeignete Anschlagpunkte zur Selbstsicherung auswählen.

Die DIN EN 15567 unterscheidet in verschiedene Einzelsicherungssysteme.

- Einzelsicherungssystem Klasse A
selbstschließendes Sicherungsmittel, welches nicht automatisch gegen Öffnen verriegelt wird (Schnappkarabiner)
- Einzelsicherungssystem Klasse B
Sicherung mit selbstverriegelnder Vorrichtung (Karabiner mit Verschlussicherung)
- Einzelsicherungssystem Klasse C
wechselseitig verriegelndes Sicherungsmittel zur Verminderung der Wahrscheinlichkeit eines unbeabsichtigten Lösens
- Einzelsicherungssystem Klasse D
wechselseitig verriegelndes Sicherungsmittel zur Verhinderung eines unbeabsichtigten Lösens
- Einzelsicherungssystem Klasse E
während des Betriebs dauerhaft befestigte Sicherung, welche nur mit einem Werkzeug gelöst werden kann

Eine Absturzgefährdung besteht meist beim Wechsel von Anschlagpunkten, insbesondere bei Einzelsicherungssystem A+B. Wenn sich der Teilnehmer gleichzeitig mit beiden Verbindungsmitteln versehentlich vom Anschlagpunkt löst bzw. wenn sich der Teilnehmer bewusst ungesichert in der Höhe aufhält indem er keines der beiden Verbindungsmittel am Anschlagpunkt eingehängt oder wenn er versehentlich einen ungeeigneten Anschlagpunkt auswählt.

4.1.5 Kollektive Absturzsicherung

Sicherungssysteme, die Teilnehmer unabhängig der persönlichen Schutzausrüstung greifen und einen Absturz auffangen oder verhindern (Geländer, Netze, o.ä.).

4.2 Drahtseile

Die Wahl des Drahtseils muss für den jeweiligen Anwendungsfall angemessen sein. Für Sicherungsseile aus Draht dürfen nur verzinkte Drahtseile oder Drahtseile aus nicht rostendem Stahl verwendet werden. Drahtseile mit Kunststoffkern können gleichfalls geeignet sein.

Die Ablegereife des Drahtseiles ist erreicht, wenn die Kriterien der ISO 4309:2010 eintreten.

Die IAPA empfiehlt:

Sicherungsseile erreichen ihre Ablegereife -

- bei Abnahme des Durchmessers durch Abnutzung oder Korrosion um mehr als 10% ggü. dem Nennmaß.
- 5 Drahtbrüchen auf einer Länge von max. 6 x Durchmesser oder 10 Drahtbrüchen auf einer Länge von max. 30 x Durchmesser
- wenn die Betriebssicherheit des Drahtseiles nicht mehr gewährleistet ist

4.3 Drahtseilverpressungen

Für alle Arten von Drahtseilverpressungen, müssen die Forderungen der EN 15567-1 Punkt 4.2.4 Drahtseile erfüllt werden. Es muss mindestens eine Herstellererklärung dokumentiert werden, die folgende Inhalte erfüllt:

a) Verarbeitungsvorschrift

Verwendete Materialien

Beschreibung des Ablaufes der Erstellung

Verwendetes Werkzeug

b) Prüfkriterien der Endverbindung (Geometrie und Abmessungen)

c) Kriterien für die Ablegereife der Verpressung

d) Dokumentation

Inspektionen vom Werkzeug

Zugversuche an 3 Proben der Endverbindungen mit Bilddokumentation (pro Pressverbindungssystem)

Befähigungsnachweise 2. Grades des Herstellers der Endverbindung

Nachweis einer Produkthaftpflichtversicherung

e) Kennzeichnung der Endverpressung

Rückverfolgbarkeit

5 Betriebsstandards

Grundlage für den IAPA-konformen Betrieb von Kletterparks ist die EN 15567-2.

IAPA Mitglieder verpflichten sich den Normenkonformitätsprozess mit Beginn der Mitgliedschaft zu beginnen. Dies wird von der IAPA bei Ausbildungen zu IAPA Trainern und Sicherheitsmanagern von den teilnehmenden Mitgliedern gefordert. Im Gegenzug zu dieser Verpflichtung der Mitglieder verspricht die IAPA die Mitglieder mit Informationen, Schulungen und Vorlagen zu unterstützen. Bei Schwierigkeiten wird die IAPA den Mitgliedern zur Seite stehen, sie beraten bzw. Hilfestellungen anbieten. Diese Unterstützung und Hilfestellung ist ein zentraler Punkt der Abteilung Protection.

Zu den betriebstechnischen Voraussetzungen gehört auch eine vollständige Dokumentation, wie es die Norm fordert.

Bei den Inspektionszyklen sind vor allem folgende drei Punkte wichtig:

- Regelmäßig wiederkehrende Inspektion (Jahresinspektion) durch eine sachkundige Person (Prüfer A,B oder C)
- Der Baumkontrollbericht durch einen Baumsachverständigen (wenn im Waldbestand gebaut)
- Die jährliche Kontrolle sämtlicher PSA, die in der Anlage verwendet wird durch einen geschulten Sachkundigen nach BG 906

5.1 Beaufsichtigung von Teilnehmern in Adventure Parks mit Einzelsicherungssystem (A-E)

Der Betreiber verpflichtet sich die in der Norm EN 15567-2 geforderten Mindestbeaufsichtigungsstufen einzuhalten.

- Der komplette Park steht mindestens unter Beaufsichtigung der Stufe 3.
- In bestimmten Situationen, in denen eine erhöhte Aufsichtspflicht besteht muss eine Beaufsichtigung der Stufe 2 stattfinden. Dies kann anlagenspezifisch sehr unterschiedlich sein und muss auf Basis der

Risikobewertung durch den SMA´ler in der Anlage festgelegt werden. In Abhängigkeit vom Einzelsicherungssystem sind dies oft Stellen, an denen der Kunde in die Parcours einsteigt, aber auch Punkte, an denen eine besondere Art des Umhängens gefordert ist. Spezielle Stationen wie z.B. Swings, BaseJumps, Quickjumps aber auch extrem lange oder schwere Stationen können eine solche Aufsicht erfordern.

- In Bezug auf Zugangsbeschränkungen und das Alter der Kunden müssen die Mindestbeaufsichtigungsstufen wie in EN 15567-2 unter Punkt 9.3 Tabelle 1 und die geforderten Beschränkungen der Benutzung wie in EN 15567-1 Anhang B, eingehalten werden.
- Jeder Teilnehmer wird in die Sicherheitsregeln für die Nutzung der Anlage und in die korrekte Anwendung der sicherheitstechnischen Ausrüstung (PSA) eingewiesen. Alle Teilnehmer trainieren unter Beaufsichtigung des Einweisers die gezeigten Abläufe und müssen zeigen, dass sie die Regeln verstanden haben und sie befolgen können, bevor sie in der Anlage klettern dürfen.
- Ein Retter muss immer für den Einsatz in der Höhe auf Zuruf der Teilnehmer bereit sein. Auch in einer Rettungssituation muss jederzeit die Aufsicht im restlichen Seilgarten gewährleistet sein.
- Jede Station im Park muss von einem Retter in maximal 10 Minuten erreicht werden.
- Es wird empfohlen, dass es in der Anlage definierte Plätze gibt, an den die Aufsicht oder der Retter steht. Diese sind im Rettungsplan festzuhalten.
- Dieser definierte Posten darf während der Betriebszeit nicht unbesetzt sein, wenn sich Kunden in der Anlage befinden.
- Ein Tagesverantwortlicher ist immer in der Anlage und beaufsichtigt die Betreuer und Retter und stellt sicher, dass die internen Abläufe in der Anlage eingehalten werden. Augenmerk liegt hier vor allem auf dem Einhalten der Aufsichtspflicht und dem korrekten Retten einzelner Kunden im Bedarfsfall. Im Falle einer Evakuierung der Anlage sollte der Tagesverantwortliche seine Mitarbeiter so koordinieren, wie dies im Notfall- und Evakuierungsplan vorgesehen ist.

5.2 Beaufsichtigung von Teilnehmern in Adventure Parks mit Fremdsicherungssystem

Die Einbindung eines Teilnehmers in einer Fremdsicherung muss durch einen zertifizierten Toprope Sicherer (TopRopeBelayer - TRB) beaufsichtigt und kontrolliert werden.

Es muss mindestens ein TRB für vier TN (in der Höhe) vorhanden sein. In solchen Fällen müssen die sichernden Personen unter einer Beaufsichtigungsstufe 1 durch den Betreuer stehen.

Fremdsicherungssysteme sind im Vergleich zu den Einzelsicherungssystemen aufwendiger in Bezug auf die sicherheitstechnische Beaufsichtigung. Normativ wird gefordert, dass pro Betreuer maximal vier Teilnehmer in der Höhe beaufsichtigt werden und der Betreuer sicherstellen muss, dass er physisch in die Sicherungsvorgänge der sichernden Personen eingreifen kann.

5.3 Beaufsichtigung von Teilnehmern in Adventure Parks mit einem kollektivem Sicherungssystem

Bei einem kollektivem Sicherungssystem wird die Beaufsichtigung aufgrund der Risikobewertung, die in der Anlage vorliegen muss und meist durch den SMA´ler ausgearbeitet wurde, festgelegt. Auch hier muss mindestens eine Beaufsichtigung der Stufe 3 vorhanden sein, um eine Normkonformität zu gewährleisten.

6 Schulungsstandards


6.1 Einführung

Eine der Leistungen der IAPA ist es, Aus- und Fortbildung im Bereich der Adventure Parks zu entwickeln und anzubieten, sowie die entsprechenden Befähigungsnachweise zu erteilen.


Ein Lehrplan wurde von der IAPA entwickelt, um Kriterien für die Schulung und Prüfung von Personal zu schaffen, das in Adventure Parks arbeiten wird. Alle spezifischen Inhalte befinden sich aktualisiert für alle Mitglieder und Teilnehmer von Schulungen im IAPA-Lehrplan

6.2 Überblick über IAPA Qualifikationen

Inhalte und Regelwerk der Ausbildungsstruktur werden in der Ausbildungsordnung beschrieben. Die folgende Grafik stellt kurz das IAPA-Programm dar:



Ausbildungsprogramm IAPA Akademien



NIVEAU	AUSBILDUNG	DAUER	VORAUSSETZUNG
Basis	Lehrerfortbildung <small>Schulklassen zu Aktivitäten in Seilgärten begleiten</small>	1 Tag	Lehrer oder Ausbilder
	Betreuer für Abenteuerpark <small>Parkgäste ausrüsten, einweisen und begleiten</small>	3 Tage	mind. 16 Jahre IAPA G41 Paper
	Retter für Abenteuerpark <small>Parkgäste ausrüsten, einweisen, begleiten und retten</small>	3 Tage	IAPA Betreuer, mind. 18 Jahre, IAPA G41 Paper
	Toprope Sicherer <small>Gäste mittels Seilsicherung unterstützen</small>	2 Tage	IAPA Betreuer, mind. 18 Jahre, IAPA G41 Paper
Fortgeschrittene	PSA Sachkunde <small>Inspektion und Überprüfung der PSA</small>	2 Tage	IAPA Retter mit mind. einer Saison Erfahrung
	Drahtseilsachkunde <small>Inspektion und Überprüfung der Drahtseile</small>	2 Tage	IAPA Retter mit mind. einer Saison Erfahrung IAPA G41 Paper
	Trainer für Abenteuerpark <small>In der eigenen Anlage Betreuer, Retter ausbilden und zertifizieren</small>	5 Tage	IAPA Retter, IAPA G41 Paper
	Sicherheitsmanager für Abenteuerpark <small>Abläufe i.d.A. strukturieren, Dokumentation nach EN 15587, generelles Umsetzen der EN 15587, Lehrerfortbildungen abhalten</small>	5 Tage	PSA Sachkunde, IAPA G41 Paper

6.3 Allgemeines

Zertifizierte Schulungen zum Betreuer und Retter für Adventure Parks dürfen nur durchgeführt werden, wenn folgende Punkte eingehalten sind:

- Die Schulung wird von einem zertifizierten IAPA Trainer im Adventure Park durchgeführt, in dem er hauptverantwortlich für das Personal zuständig ist.
- Die Schulung entspricht den Ausbildungsrichtlinien der IAPA
- Die Schulung wird von einem IAPA Instructor Trainer (Mitglied des Lehrteams der IAPA) durchgeführt, der den Parkverantwortlichen coacht und dabei unterstützt Inhalte der Standards umzusetzen und eine entsprechende Struktur aufzubauen.
- Der Park ist Vollmitglied in der IAPA.
- Die Schulung wird, wie im Ausbildungshandbuch gefordert, entsprechend dokumentiert.
- Die Schulung orientiert sich an den Inhalten des IAPA Handbuches (KISS), es wird empfohlen jedem Aspiranten in der Schulung ein solches Handbuch auszuhändigen.
- Im Schulungsbetrieb sind die Anforderungen der Norm und auch die Anforderungen der BG zu erfüllen. Während der Schulung sind die Aspiranten unter besonderer Aufsicht zu halten, da sie ja erst nach der Schulung über entsprechendes Wissen verfügen können.
- Entsprechende schriftliche Unterlagen zur Schulung müssen zu allen Teilen des Unterrichtsplans bereitgestellt werden. Hierfür bietet die IAPA den Mitgliedern alle Notwendigen Unterlagen im Rahmen der TA-Ausbildung.
- Es muss für alle zu besprechenden Teile des Unterrichtsplans ausreichende geeignete Ausrüstung verfügbar sein, für Theoriestunden und Prüfung sollten Räume zur Verfügung stehen.
- Es müssen Vorkehrungen für Erste Hilfe und Notfälle, z.B. Evakuierung im Brandfall oder Sturm, getroffen werden.
- Inspektionsunterlagen für die gesamte PSA müssen verfügbar sein.
- In Ausbildungssituationen sollten nur realistische Szenarien durchgespielt werden und die Aspiranten nicht unnötig gefährdet werden.
- Die Plattformen sollten entsprechend ihrer Tragfähigkeit (z.B. Anzahl der Personen) verwendet werden.
- Der Schulungsbereich muss im Falle des parallelen Betriebes durch eindeutige Sicherheitskennzeichnung begrenzt werden.
- Es besteht eine Sonderregelung für Erbauerfirmen, um Schulungen in Anlagen durchzuführen, die sie gebaut haben oder betreuen.

6.3.1 Auffrischung

Die Auffrischung muss mindestens 1 Tage dauern.:

- a) muss von einem IAPA-Trainer durchgeführt werden;
- b) sollte nicht während des normalen Betriebs durchgeführt werden;
- c) beinhaltet eine dokumentierte Bewertung der Leistung der Teilnehmer mindestens in den Rettungsverfahren und in der Einweisung von Teilnehmern
- d) bei Mitarbeitern, die länger nicht gearbeitet haben wird eine Update empfohlen. Art und Umfang wird vom zuständigen TA der Anlage festgelegt.

6.3.2 UpDates

Alle IAPA-Zertifikate müssen ab dem TA-Status alle zwei Jahren ab Erstellungsdatum erneuert werden. Ein Update besteht aus einer Teilnahme an einem Auffrischkurs. Diese werden ein- bis zweimal im Jahr angeboten.

Um immer auf dem aktuellen Stand der Technik zu sein, empfiehlt die IAPA ein jährliches Update.

Kandidaten mit abgelaufenen Zertifikaten müssen die jeweilige Schulung wiederholen um ein erneutes Zertifikat zu bekommen. Im dritten Jahr nach der TA/SMA Ausbildung gilt das Zertifikat als abgelaufen.

Um den Anforderungen der IAPA-Mitgliedschaft nachzukommen, müssen Adventure Park-Arbeitgeber sicherstellen, dass die Zertifizierungen ihrer Arbeitnehmer oder Subunternehmer gültig sind.

6.3.3 Gültigkeit der Zertifizierung bei Wechsel des Arbeitgebers

Die Bescheinigungen werden auf den Namen des Mitarbeiters ausgestellt, nicht auf den Namen des Arbeitgebers, unabhängig davon, wer den Kurs bezahlt hat. Ein Wechsel des Arbeitgebers ist daher für den Mitarbeiter kein Grund für eine erneute Zertifizierung. Allerdings müssen neue Arbeitgeber sicherstellen, dass die Zertifizierungen ihrer Arbeitnehmer und Subunternehmer gültig sind, und dass die Inhalte der Schulung ausreichen, um in der neuen Arbeitsstelle (Adventure Park) tätig zu sein. Eine Auffrischung des Zertifikates wird daher dringendst empfohlen.

Anmerkung: Die Registrierung erfolgt nur, wenn das schulende Unternehmen die Unterlagen an die IAPA weitergeleitet hat. Streitigkeiten in Bezug auf die Begleichung von Kursgebühren werden nicht als Angelegenheit der IAPA betrachtet.